

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Digitale Kommunikation und Medientechnologien, M.A./ M.Sc.
Hochschule:	Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Standort:	Braunschweig
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Leistungen, die für den Zugang zum Studiengang notwendig sind, dürfen nicht pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Auch der Ausschluss der Abschlussarbeit ist nicht zulässig. (Staatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 7 Abs. 3 NHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls größtenteils plausibel. Dennoch weicht der Akkreditierungsrat in einem Punkt von den Vorschlägen der Gutachterinnen und Gutachter ab und spricht eine zusätzliche Auflage aus:

Begründung der Auflage:

Hinweis: Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die mit der Auflage adressierten Anerkennungsregeln im Dokument „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig“ idF vom 25.04.2019 Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens sind. Im Lichte dessen

verzichtet der Akkreditierungsrat bzgl. des hier zur Akkreditierung beantragten Studiengangs bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Klageverfahrens auf die Umsetzung der Auflage.

Auf S. 14 im Akkreditierungsbericht ist das Kriterium „Mobilität“ als erfüllt bewertet. Der Akkreditierungsrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) festgelegt sind, er stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass in § 6 (14) der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass „Studien-, Prüfungs- oder äquivalente Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, [...] nicht anerkannt werden [können].“ Auch ist in § 6 Abs. 8 APO geregelt, dass „Abschlussarbeiten [...] grundsätzlich immer an der TU Braunschweig erbracht werden [müssen]. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Arbeit beispielsweise im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs oder eines DoubleDegree-Programms oder aufgrund einer anderweitigen Regelung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der TU Braunschweig erbracht werden kann. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.“

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudakkVO zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Darüber hinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen sind dementsprechend unzulässig und auch nicht konform mit § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat zudem die folgende Auflage vorgesehen:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird." (§ 6 Nds. StudakkVO)

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

§ 6 Abs. 4 Nds. StudakkVO (inkl. Begründung) regelt, dass für das Diploma Supplement die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte jeweils gültige Fassung zu verwenden ist. Im Akkreditierungsbericht wird zum o.g. Kriterium erläutert, dass das unter § 6 Nds. StudakkVO geregelte Kriterium „Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen“ insofern als vollständig erfüllt zu werten sei, da das Diploma Supplement der aktuell geltenden Fassung von 2018 entspreche. Im vorliegenden Fall hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung festgestellt, dass dies nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb in Abweichung vom Vorschlag der Agentur bzw. des Gutachtergremiums eine Auflage: „Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.“

Stellungnahmeverfahren

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Nds. StudakkVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat die Hochschule ein programmspezifisches Diploma Supplement in englischer und deutscher

Sprache nachgereicht, welches entsprechend der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung gestaltet ist. Der Akkreditierungsrat sieht es daher nicht länger als erforderlich, die ursprünglich avisierte Auflage auszusprechen.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Hochschule in Form von Verbesserungsschleifen im Laufe des Akkreditierungsverfahrens die Empfehlungen des Gutachtergremiums aufgegriffen hat und insbesondere diejenigen, die § 12 Abs. 1 (Curriculum) i.V.m. § 12 Abs. 5 (Studierbarkeit) sowie § 14 (Studienerfolg) betreffen, in Maßnahmen überführt hat. Da der Studiengang in der Vergangenheit hohe Abbruchquoten und deutliche Überschreitungen der Regelstudienzeit aufwies sowie aufgrund der auch vom Gutachtergremium attestierten besonderen Herausforderungen, die aus der Interdisziplinarität des Studiengangs erwachsen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 16), empfiehlt der Akkreditierungsrat, auch bei der weiteren Studiengangsentwicklung die Anmerkungen der Peers mit einzubeziehen und insbesondere das Monitoring der Studienerfolge im Blick zu behalten, um ggf. nachzujustieren.

